

RS Vwgh 1993/12/15 93/12/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

B-VG Art132;

VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/10/02 90/11/0167 1

Stammrechtssatz

Ein bei einer anderen Behörde eingebrochener Devolutionsantrag kann den Übergang der Entscheidungspflicht nicht bewirken, auf welchem Wege immer er auch der Oberbehörde zugekommen sein mag, dies auch im Falle der Weiterleitung des Antrages nach § 6 AVG. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Säumnisbeschwerde, ist doch die Oberbehörde zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig geworden, weshalb sie diesbezüglich auch nicht im Sinne des Art 132 B-VG ihre Entscheidungspflicht verletzt haben konnte (Hinweis E 11.9.1968, 1016/67, VwSlg 7392A/68, E 8.4.1986, 85/05/0046 und B 31.5.1988, 88/11/0029).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120216.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>